

## Bekanntmachung

### **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 64n – Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz;**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen

Zur Erlangung des Baurechts für den Neubau der B 64n als Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz, Bau-km 0-565.527 bis Bau-km 8+900.000, hat die Regionalniederlassung Ostwestfalen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld, als Vorhabenträger bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Das dem Antrag zugrunde liegende Vorhaben umfasst den Neubau der südlich von Herzebrock-Clarholz verlaufenden B 64n - Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz und beginnt östlich von Clarholz durch Einschleifung mit der vorhandenen B 64. Im Verlauf der Strecke ergibt sich ein Anschluss an die K 13 (Samtholzstraße) sowie ein Anschluss an die K 52 (Möhlerstraße). Zu Beginn der geplanten Ortsumgehung verschwenkt diese nach Überquerung des Axtbaches nach Süden und quert anschließend die L 806. Dem Verlauf des Axtbachs zunächst nach Südosten folgend, schwenkt die Ortsumgehung auf Höhe der Anschlussstelle K 52 nach Osten und mündet schließlich in nordöstlicher Richtung in die B 64 Umgehung Rheda-Wiedenbrück. Der Neubauabschnitt erstreckt sich über eine Länge von ca. 8,9 km zuzüglich einem ca. 0,565 km langen Ausbau der B 64 und ist im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) als "Vordringlicher Bedarf" eingestuft. Die grundsätzlich 2-streifige Bundesstraße wird zur Einrichtung der 2+1 Betriebsform durchgängig einen 3-streifigen Querschnitt mit einer sich abwechselnden Überholspur aufweisen.

Der geplante Straßenbau beinhaltet u.a.

- die Knotenpunkte zur Verknüpfung der B 64n mit der B 64 (alt) westlich von Clarholz, der K 13 „Samtholzstraße“, der K 52 „Möhlerstraße“ und der B 64 (alt) östlich von Herzebrock
- dreizehn Brückenbauwerke,
- die Errichtung der Entwässerungsanlagen
- vier Schutzwände bzw. Überflughilfen im Bereich der Unter- und Überführungen
- die Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie
- alle sonstigen mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz sowie an Anlagen Dritter.

Von den geplanten Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen

- Beelen, Flur 10, 12
- Clarholz, Flur 17, 20, 21, 22, 24, 25, 27
- Herzebrock, Flur 20, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 45

- Rheda, Flur 3.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen umfassen insbesondere

- einen Erläuterungsbericht
- einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie einer Umweltverträglichkeitsstudie
- eine Übersichtskarte, Übersichtslagepläne und Übersichtshöhenpläne
- Lagepläne und Höhenpläne
- ein Regelungs-/Bauwerksverzeichnis
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne
- Darstellungen der Straßenquerschnitte
- eine lärmtechnische Untersuchung
- ein Luftschadstoffgutachten
- Unterlagen zur Wassertechnik sowie einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- eine Verkehrsuntersuchung
- einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Erläuterungsbericht sowie Bestands- und Konfliktpläne)
- eine vergleichende Gegenüberstellung der landschaftspflegerischen Konflikte und der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingriffsbilanzierung)
- Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne (Übersichts- und Lagepläne)
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie
- einen Ergebnisbericht zu den faunistischen Kartierungen.

Sämtliche Planunterlagen liegen gemäß § 17a Abs. 3 FStrG, § 19 Abs. 2 UVPG und § 27a VwVfG NRW in digitaler Form in der Zeit vom

**21.11.2024 bis 20.12.2024**

öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung der Unterlagen ab dem 21.11.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold:

[www.bezreg-detmold.nrw.de/laufende-planfeststellungsverfahren](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/laufende-planfeststellungsverfahren)

(Pfad: Bundesstraßen > B 64n Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz).

Für den Beginn der Einwendungsfrist ist diese elektronische Veröffentlichung maßgeblich. Eine ggf. über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung verlängert diese nicht. Gemäß § 27a VwVfG NRW wird auf der oben genannten Internetseite auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten – und damit lediglich als zusätzliches Informationsangebot – kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist rechtzeitig ein Antrag bei der Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, E-Mail: [post25@brdt.nrw.de](mailto:post25@brdt.nrw.de)) zu stellen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Außerdem können nach § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.uvp-verbund.de/nw>) eingesehen werden.

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW i.V.m. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum **20.01.2025** (einschließlich)

bei der Bezirksregierung Detmold Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP).

Die Einwendungen sollen in elektronischer Form per E-Mail an [post25@brdt.nrw.de](mailto:post25@brdt.nrw.de) übermittelt werden (§ 17a Abs. 4 S. 2 FStrG).

Eine schriftliche Übermittlung an die Bezirksregierung Detmold (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) ist ebenfalls möglich (§ 17a Abs. 4 S. 3 FStrG). Zudem können die Einwendungen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Übermittlung von Einwendungen mit qualifiziert elektronischer Signatur erfolgt an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Detmold. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Einwendungen via De-Mail gehen an die E-Mail-Adresse [poststelle@brdt-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt-nrw.de-mail.de).

Einwendungen können zudem über ein besonderes elektronisches Postfach (beA, beN, eBO) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Bezirksregierung Detmold übermittelt werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Um eine rechtssichere Rückmeldung im Verwaltungsverfahren, z. B. in Form einer Einladung zu einem Erörterungstermin, zu ermöglichen, ist die Einwendung mit einem vollständigen Namen und einer eindeutigen Anschrift in leserlicher Form zu versehen. Elektronische Schriftstücke bzw. Dokumente sind in einem verkehrsüblichen, verarbeitbaren elektronischen Format einzureichen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/-in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/-in der übrigen Unterzeichnenden zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Weiterhin kann die Anhörungsbehörde eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 17a Abs. 6 FStrG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, wird dies ortsüblich und auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben sowie Vertretende gleichförmiger Einwendungen gesondert von dem Termin benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer beteiligten Person in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese Person verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) entschieden. Die Zustellung und Auslegung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17a Abs. 3 FStrG).

7.

Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen, die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.

9.

Hinweise zu persönlichen Daten und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im vorgenannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die jeweilige Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz

1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold unter:

[www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise)